

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb KIJU (Kinder- und Jugendwohngruppen)
	Verfasser	Harald Dorau
	Bearbeiter/in	Petra Müller
	Telefon (0202)	563 2686
	Fax (0202)	563 8140
	E-Mail	petra-mueller.kiju@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.09.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0944/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.10.2006	Betriebsausschuss Kinder- und Jugendwohngruppen	Entgegennahme o. B.
Vertretungsregelung Betriebsleitung		

Grund der Vorlage

Gemäß § 9 (1) der Betriebssatzung der Kinder- und Jugendwohngruppen muss zur Vertretung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter bestellt werden.

Der stellvertretende Betriebsleiter Herr Werner Gause wird am 31.10.2006 in die Freizeitphase der Altersteilzeit eintreten.

Beschlussvorschlag

Mit Wirkung zum 01.11.06 werden die Fachreferentin Frau Kordula Binder und der Betriebsmanager Herr Thomas Rossbach übergangsweise bevollmächtigt, in Abwesenheit des Betriebsleiters, Grundsatz- oder Einzelfallentscheidungen für den Eigenbetrieb KIJU gemeinsam zu treffen.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers liegt vor

Unterschrift

gez.
Dr. Kühn

gez.
Dorau

Begründung

Der Rat der Stadt hat 2004 mit der Drucksache 2902/04 Werner Gause als stellvertretenden Betriebsleiter bestellt. Herr Gause tritt zum 31.10.2006 in die Freizeitphase der Altersteilzeit ein.

Der Betrieb KIJU beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einige -teilweise grundlegende- Umorganisationen vorzunehmen. Dabei ist unter anderem geplant, die freiwerdende Stelle des päd. Managers nicht wiederzubesetzen.

Da -insbesondere wegen der langen Erkrankung des Betriebsleiters- eine Reihe von notwendigen Gesprächen und Abstimmungen mit anderen Verwaltungseinheiten und dem Personalrat noch nicht abgeschlossen werden konnten, sollte die abschließende Entscheidung über die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter noch ausgesetzt werden.

Für gravierende personalrechtliche Entscheidungen gilt die Vertretungsregelung nicht, stattdessen ist in einem solchen Fall eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen. Die Vertretungsregelung ist daher eine Bevollmächtigung für den Einzelfall und keine Regelung für alle Bereiche. Das städt. Beteiligungsmanagement und die städt. Rechtsabteilung hatten im letzten Jahr entsprechende Empfehlungen abgegeben, für den Fall, dass keine Bestellung durch einen Ratsbeschluss erfolgt.